

Satzung des Jugendkreistages des Landkreises Freising

Einführung und Grundlagen

Mitbestimmungsmöglichkeiten und das aktive Erleben politischer Prozesse sind ein Grundpfeiler jeder demokratischen Grundordnung und gleichzeitig ein Garant für deren Fortbestand.

Um diesen zu sichern ist es von besonderer Bedeutung, das in unserer Gesellschaft vorhandene Wissen und Bewußtsein für solche Prozesse in geeigneter Form auf kommende Generationen zu übertragen. Vor allem junge Bürgerinnen und Bürger aber haben ein erhöhtes Bedürfnis, komplexe Vorgehensweisen praktisch zu erleben, um sie verstehen und sich dafür begeistern zu können.

Grundgedanken zur Partizipation junger Menschen finden sich u.a. im Kinder- und Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung „Es gilt deshalb ... und den Belangen von Kindern und Jugendlichen künftig einen deutlich höheren Stellenwert einzuräumen. Dazu gehören ... die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern bei allen öffentlichen Entscheidungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Kinder auswirken oder auswirken können.“ (Fortschreibung 1998; S.9), dem oberbayerischen Kinder- und Jugendprogramm des Bezirksjugendringes und des Bezirkes Oberbayern „Junge Menschen streben nach direkten und öffentlichen Formen der Meinungsbildung und Partizipation. Daher treten Bezirk und der Bezirksjugendring für bessere Mitgestaltungsmöglichkeiten von jungen Menschen am politischen geschehen ein.“ (S.24) und dem SGB VIII, § 8 Abs. 1 „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“.

Um diese Mitbestimmung und ein Verständnis der politischen Prozesse vor Ort für die Jugend im Landkreis zu ermöglichen, ist eine Jugendvertretung auf Kreisebene in Form eines Jugendkreistages einzurichten.

Ziel des Jugendkreistages ist, interessierten Jugendlichen die Arbeitsweise kommunalpolitischer Gremien näherzubringen und dabei Erfahrungen in der Kommunalpolitik zu sammeln, ihnen die Gelegenheit zu geben, eigene Ansichten zu verschiedenen Themenbereichen öffentlich zu machen und, nach ausführlicher Beratung, in die zuständigen Kreisgremien einzubringen und eigene Belange aktiv durch eigene Entscheidungen mitzubestimmen.

Nicht zuletzt sollen sich Jugendliche durch diese lebensweltbezogene Form der Beteiligung und Mitbestimmung mit „ihrem“ Landkreis identifizieren können.

Satzung des Jugendkreistages Freising

§ 1 Name

Jugendkreistag des Landkreises Freising.

Durch die Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen können Jugendliche ihre Interessen einbringen, diese Prozesse selbst erleben, verstehen und mitgestalten und dabei erste Erfahrungen in der Kommunalpolitik sammeln. Sie erfahren damit den Landkreis verstärkt als ihre Lebenswelt.

§ 2 Zusammensetzung

Der Jugendkreistag setzt sich aus max. 70 Kindern und Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr bzw. ab der 7. Jahrgangsstufe zusammen.

Dabei entsenden die Schulen entsprechend ihrer Schülerzahl ab der 7. Jahrgangsstufe zwischen zwei und vier Jugendkreisräte.

Schulen mit bis zu 200 Schüler/innen : 2 Jugendkreisräte

Schulen mit bis zu 600 Schüler/innen : 3 Jugendkreisräte

Schulen mit mehr als 600 Schüler/innen : 4 Jugendkreisräte

Diese werden nach möglichst demokratischen Regeln bestimmt. Der Modus ist den Schulen vorbehalten.

Aus den Reihen der Jugendverbände werden entsprechend der Einteilung des Kommunalen Jugendhilfeplanes (Sport- und Schützengruppen / Konfessionelle Gruppen / Humanitäre Gruppen / Natur- und Umweltgruppen / Musik- und Theatergruppen / Sonstige Gruppen) insgesamt sechs Jugendkreisräte delegiert. Der Kreisjugendring Freising als Zusammenschluß der Jugendverbände entsendet einen Jugendkreisrat.

Darüberhinaus können die Schulen insgesamt bis zu 100 Schülerinnen und Schüler benennen, die im Rahmen eines „offenen Forums“ Themen in den Jugendkreistag einbringen können. Das „offene Forum“ soll den Zeitrahmen von 30 Minuten nicht überschreiten.

Der Jugendkreistag behält sich im Anschluß eine evtl. Weiterbehandlung dieser Themen vor.

§ 3 Amts- bzw. Wahlperiode

Die Mitglieder des Jugendkreistages werden jeweils für ein Schuljahr benannt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Neubesetzung.

§ 4 Sitzungen

Der Jugendkreistag tagt jährlich i.d.R. zweimal – dies wird in der zweiten Novemberhälfte und zum Schuljahresende sein.

Die Sitzungen finden vormittags im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Freising statt.

Sollte sich dieser auf Grund des großen Interesses als zu klein erweisen, ist ein entsprechend größerer Saal zur Tagung zu belegen.

§ 5 Leitung

Der Landrat leitet die Sitzung des Jugendkreistages.

§ 6 Themen

Der Jugendkreistag ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen.

Die Themen sollen sich jedoch an der Möglichkeit der Umsetzung auf Kreisebene orientieren.

Die Themen werden durch die Schulen bei der Verwaltung eingereicht.

§ 7 Einladung

Der Landrat lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung die Jugendkreisräte ein.

§ 8 Beschlußfähigkeit

Der Jugendkreistag ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Jugendkreisräte an der Sitzung teilnimmt.

§ 9 Anträge und Beschlüsse

Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit Anträge und Beschlüsse fassen.

Diese richtet er an den Kreistag oder die entsprechenden Fachausschüsse, welche sich wiederum selbst verpflichten, sie in der nächst möglichen Sitzung zu behandeln.

Die Mitglieder des Jugendkreistages erhalten hierbei Rederecht.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendkreistages sind öffentlich. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit Versand an die Jugendkreisräte ortsüblich bekanntzumachen.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Jugendkreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beratende Mitglieder

Die Fraktionen des Kreistages benennen je ein Mitglied, das an den Sitzungen des Jugendkreistages beratend teilnimmt.